
Bericht

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
Bramsche

Gebührenvorkalkulation für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der
Stadt Bramsche für das Jahr 2020

Auftrag: 0.0908920.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Aufgabenstellung	5
B. Ausgangslage	6
C. Ermittlung und Gliederung der Kosten	8
I. Gliederung der Kosten	8
II. Kalkulatorische Abschreibungen	8
III. Kalkulatorische Zinsen.....	10
IV. Betriebskosten.....	12
V. Auflösung Ertragszuschüsse.....	12
D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren	13
I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche	13
II. Gebührenbemessungsgrundlagen	15
E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze	19

Anlagen

- 1 Betriebsabrechnungsbogen
- 2 Abwassermengen Großbetriebe
- 3 Niederschlagswassermengen
- 4 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2016
- 5 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2017
- 6 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2018
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.
--

A. Auftrag und Aufgabenstellung

1. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche (im Folgenden: Abwasserbeseitigungsbetrieb) erteilte uns mit Schreiben vom 11. Juni 2019 den Auftrag zur Erstellung der Gebührenergabekalkulation für das Jahr 2018 sowie der Gebührenergabekalkulation 2020. Grundlage der Beauftragung war unser schriftliches Angebot vom 5. Juni 2019.
2. Die für die Bearbeitung der Gebührenergabekalkulation 2020 benötigten Daten und Unterlagen wurden uns jederzeit bereitwillig zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017.
4. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an den Abwasserbeseitigungsbetrieb gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
5. WIBERA ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

B. Ausgangslage

6. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche wird seit dem 1. Januar 1997 als Eigenbetrieb der Stadt Bramsche geführt, dessen Betriebsführung der Stadtwerke Bramsche GmbH obliegt. Die Stadt Bramsche erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren und Beiträge, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu ermitteln sind. Wir haben im Rahmen des vorliegenden Gutachtens deshalb das NKAG, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung als Rechtsgrundlage herangezogen.
7. Für die Gebührenberechnung sind die Kosten der Einrichtung gem. § 5 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.
8. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung) betreibt die Stadt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung.
9. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
10. Die Stadt Bramsche erhebt gem. § 1 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) und
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
11. Nach § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb erhebt die Stadt eine Gebühr von 1,79 EUR/m³ für Schmutzwasser, Zusatzgebühren für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad von mehr als 1.000 CSB in Höhe von 0,00054 EUR/CSB/m³ und Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser von 0,40 EUR/m³. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je - mit Abflussbeiwerten - gewichtetem m² bebauter/versiegelter Grundstücksfläche 0,23 EUR/a erhoben.

12. Daneben betreibt die Stadt Bramsche die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.
13. Die Benutzungsgebühr im Jahr 2019 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:
- Grundgebühr pro Grube und Abfuhr 84,49 EUR
 - Beseitigungskosten
 - a) aus abflusslosen Gruben 29,19 EUR/m³
 - b) aus Kleinkläranlagen 38,82 EUR/m³

C. Ermittlung und Gliederung der Kosten

I. Gliederung der Kosten

14. Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass im NKAG die in die Gebühren einzurechnenden Kostenarten nicht erschöpfend aufgezählt sind. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff bedarf daher der Auslegung. Betriebswirtschaftlich werden „Kosten“ als in Geld bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zum Zwecke der betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode (z. B. Rechnungsjahr) definiert. Die betriebswirtschaftlichen Kosten erfassen somit nicht nur die ausgabengleichen, sondern auch die kalkulatorischen Kosten. An kalkulatorischen Kosten sind v. a. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Diese beiden Kostenarten machen bei kapitalintensiven Entwässerungsanlagen einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die Kostenarten:

Kostenartengruppen	2020 EUR
Materialaufwand	803.000
Aufwand für bezogene Leistungen	856.200
Personalaufwand	852.753
kalkulatorische Abschreibungen	1.338.017
kalkulatorische Zinsen	395.402
sonstige betriebliche Aufwendungen	463.950
Gesamt	4.709.323

15. Nachfolgend werden die wesentlichen ansatzfähigen Kostenarten näher erläutert.

II. Kalkulatorische Abschreibungen

16. Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (lineare Abschreibung). Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar. Eine degressive oder progressive Abschreibung ist nicht zulässig. Die Berechnung der Abschreibungen kann gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.
17. Bei den Wiederbeschaffungszeitwerten handelt es sich um den Preis, der für die Erneuerung eines Vermögensgegenstandes zum Bewertungszeitpunkt aufgewendet werden müsste. Ziel einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist die Erreichung der Substanzerhaltung der Einrichtung. Da sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagegutes ausrichtet werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es ermöglichen auch unter Berücksichtigung von

Preissteigerungen die eingesetzten Anlagegüter neu zu beschaffen.¹ Der Gebührenzahler erhält bei der Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis den jeweiligen Gegenwert zu Marktpreisen, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben ist.²

18. Die Stadt Bramsche hat sich zum Kalkulationszeitraum 2020 zu einer Umstellung der Abschreibungsbasis von den Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die Wiederbeschaffungszeitwerte entschieden. Die Entscheidung über den Ausgangswert der Abschreibungen ist eine wesentliche Ermessensentscheidung der Entscheidungsträger der Einrichtung, die im Rahmen der (jeweiligen) Gebührenkalkulation zu treffen ist.³ Durch die Umstellung der Abschreibungsbasis wird daher keine dauerhafte Entscheidung getroffen. Allerdings sollte u.E. aus Gründen der Kalkulationskontinuität die Abschreibungsbasis jeweils zumindest mittelfristig beibehalten werden.
19. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserbeseitigungsbetriebes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurden entsprechende Indexreihen unseres Hauses (sog. WIBERA-Indexreihen) angewandt. Hierbei handelt es sich um spezifisch abgeleitete Indexreihen für die Ver- und Entsorgungswirtschaft. Die Fortschreibung der für das Jahr 2018 feststehenden Indexwerte auf das Jahr 2020 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2013 bis 2018. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
20. Neben den Abschreibungen auf das im Jahr 2018 vorhandene Anlagevermögen wurden auch die Abschreibungen der für die Jahre 2019 und 2020 geplanten Anlagenzugänge berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Abschreibungsansätze je Leistungsbereich:

¹ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Schulte/Wiesemann zu § 6 KAG NW, 33. Erg.Lfg., Sept. 2005, Rdnr. 142.

² Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 54. Erg.Lfg., März 2016, Rdnr. 734a.

³ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 54. Erg.Lfg., März 2016, Rdnr. 734a.

	AfA AHK EUR	AfA WBZW EUR
Schmutzwasserableitung	291.811	545.475
Schmutzwasserreinigung	307.814	372.571
Niederschlagswasserableitung	197.865	403.453
allg. Kostenstellen	15.527	16.518
Summe	813.017	1.338.017

21. Für 2020 ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte von insgesamt 1.338.017 EUR.

III. Kalkulatorische Zinsen

22. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie soll das gesamte aufgewandte Kapital erfassen, also auch das darin enthaltene anteilige Eigenkapital. Aufgewandt ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagevermögen. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz, denn dafür fallen weder Fremdkapitalzinsen an, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
23. Das NKAG schreibt keine konkrete Zinssatzhöhe fest, sondern verweist hier auf eine „Angemessenheit“ des Zinssatzes. Das VG Göttingen (Urteil vom 18. Juli 2012, AZ 3 A 34/10) hat hierzu geurteilt, dass auf einen gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalansatz abzustellen ist, der neben den Effektivzinssätzen für Kommunalkredite der vergangenen fünf Haushaltsjahre auch die marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen für diesen Zeitraum berücksichtigt. Obgleich dieses Urteil noch nicht obergerichtlich bestätigt wurde, hat es bereits Berücksichtigung in der einschlägigen Kommentierung gefunden und sollte daher bei der Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes einbezogen werden.⁴
24. Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2020 ist daher in Anlehnung an das Urteil des VG Göttingen erfolgt. In einem ersten Schritt sind ausgehend vom aufgewandten (zu verzinsenden) Kapital und dem Fremdkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes laut Zins- und Tilgungsplan des Jahres 2020 der Fremdkapital- und Eigenkapitalanteil ermittelt worden.

⁴ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 48. Erg.Lfg., März 2013, Rdnr. 735b.

Fremd- und Eigenkapitalquote	2020 EUR	2020 %
Fremdkapital	7.979.771	71,85
Eigenkapital	3.127.032	28,15
Aufgewandtes Kapital	11.106.803	100,00

25. Für das Fremdkapital ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Abwasserbe-
seitigungsbetriebes berücksichtigt worden. Dieser wurde anhand des durchschnittlichen Darle-
hensbestandes des Jahres 2020 gemäß des Zins- und Tilgungsplanes abgeleitet und bildet somit
die tatsächliche Zinsbelastung des Abwasserbe-
seitigungsbetriebes für den Fremdkapitalanteil ab.
Der Zinssatz beläuft sich auf 4,07 %.
26. Zur Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes für den Eigenkapitalanteil wurde auf die Daten der
Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB zur Abzinsung von Rückstellungen
zurückgegriffen. Diese Abzinsungssätze bilden einen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergan-
genen sieben Jahre ab und geben einen Zinssatz in Abhängigkeit von der Restlaufzeit an. Im Rah-
men der handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen sollen diese Zinssätze die zu erwar-
tende Zinsertragsentwicklung der Rückstellungen bei einer Anlage bis zum Inanspruchnahmezeit-
punkt abbilden. Sie können daher u. E. als Ermittlungsgrundlage für die Festlegung eines Verzin-
sungssatzes für den Eigenkapitalanteil innerhalb der kalkulatorischen Verzinsung genutzt werden,
da durch den Eigenbetrieb keine langfristigen Geldanlagen getätigt werden. Um den für die Kalku-
lation anzuwendenden Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abzuleiten, ist als Restlaufzeit die durch-
schnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens angenommen worden. Diese beläuft sich
auf 25,74 Jahre. Es ist daher der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz bei einer Restlaufzeit von
26 Jahren angesetzt worden. Dieser beträgt 2,26 %.
27. Die so ermittelten Zinssätze sind mit der Fremd- und der Eigenkapitalquote gewichtet worden. Im
Ergebnis erhält man einen gewichteten Mischzinssatz für die kalkulatorische Verzinsung in Höhe
von 3,56 %.

Ermittlung kalkulatorischer Zinssatz	Zinssatz %	Quote %
Fremdkapital	4,07	71,85
Eigenkapital	2,26	28,15
Kalkulatorischer Zinssatz	3,56	

28. Für 2020 ergeben sich kalkulatorische Zinsen von insgesamt 395.402 EUR. Die kalkulatorischen
Zinsen wurden entsprechend dem zu verzinsenden aufgewandten Kapital auf die Kostenstellen
aufgeteilt (vgl. Anlage 1).

IV. Betriebskosten

29. Die Betriebskosten (2.975.903 EUR) setzen sich aus den Material-, Personal- und sonstigen betrieblichen Kosten sowie den bezogenen Leistungen zusammen. Den Betriebskostenansätzen für 2020 liegen die uns vom Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche zur Verfügung gestellten Plandaten zugrunde.

V. Auflösung Ertragszuschüsse

30. Gemäß Eigenbetriebsverordnung können die abzuschreibenden Werte der Anlagen, für die Zuschüsse Nutzungsberechtigter (Kanalanschlussbeiträge) gezahlt wurden, um die erhaltenen Ertragszuschüsse vermindert werden (direktes Verfahren) oder die Ertragszuschüsse werden als Passivposten in der Bilanz ausgewiesen und erlöswirksam aufgelöst (indirektes Verfahren).
31. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche hat sich für das indirekte Verfahren entschieden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit 1/20 aufzulösen. Für die Abwasserbeseitigung ist jedoch eine abweichende Auflösungsrate von 3 % zugelassen, da das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) in der Regel langlebiger ist als die Leitungsnetze der Versorgungsbetriebe.
32. Daher werden die erhaltenen Ertragszuschüsse vom Abwasserbeseitigungsbetrieb bilanziell mit jährlich 3,03 % aufgelöst. Diese Auflösungsbeträge werden auch in den Gebührenbedarfsberechnungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung erlöswirksam berücksichtigt, wodurch sich eine Minderung der über Gebühren zu deckenden Kosten ergibt. Wir haben nach Prüfung folgende Auflösungsbeträge aus den Aufstellungen des Abwasserbetriebes übernommen:

Auflösung Abwasserbeiträge	2020 EUR
Schmutzwasser	188.488
Regenwasser - private Anschlussnehmer	34.818
Regenwasser - Stadt	64.671
Summe	287.977

D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren

I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche

33. Die unterschiedlichen Entwässerungsleistungen des Abwasserbeseitigungsbetriebes müssen gemäß dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip, nach dem ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen muss, auch in unterschiedlichen Gebührensätzen bzw. Gebührenanteilen (z. B. Gebührenanteil Schmutzwassersammlung, Gebührenanteil Regenwassersammlung) zum Ausdruck kommen. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, mussten deshalb vor der eigentlichen Berechnung der einzelnen Gebührenanteile die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung zunächst auf die Leistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse der Kostenaufteilung können im Detail in dem als Anlage 1 beigefügten Betriebsabrechnungsbogen nachvollzogen werden.

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Schmutzwasser- beseitigung EUR	Niederschlags- wasser- beseitigung EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle	422.773	
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.	140.914	
956100 Schmutzw.-Pumpwerke	521.162	
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen	99.935	
Schmutzwassersammlung	1.184.784	
957200 Regenwasser-Kanäle		418.086
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle		2.003
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.		88.710
957500 Regenrückhaltebecken		138.620
956150 Regenwasser-Pumpwerke		750
Niederschlagswassersammlung		648.169
958110 Mechanische Reinigungsstufe	368.076	
958200 Schmutzw.-Speicherbecken	102.007	
Mechanische Reinigung	470.084	
958300 Biologische Reinigungsstufe	805.758	
958400 Chemische Reinigungsstufe	73.274	
958500 Nachklärung	133.439	
Biol. und chem. Reinigung	1.012.472	
959100 Klärschlammbehandlung	542.408	
959200 Schlammentsorgung	476.485	
Schlammbehandlung und -entsorgung	1.018.893	
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen	35.444	
Gesamt	3.721.677	648.169

34. Für die Ermittlung der Gebührenbedarfe 2020 waren außerdem Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Aufgrund der Möglichkeit, die Über-/Unterdeckungen über max. drei Folgejahre zu verteilen (Vgl. Tz. 7), wurden in der Kalkulation für das Jahr 2020 folgende Gebührenunter- bzw. -überdeckungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 berücksichtigt:

verrechnete Gebührenüberdeckungen (+) Gebührenunterdeckungen (-)	aus 2016 EUR	aus 2017 EUR	aus 2018 EUR	Summe EUR
Schmutzwasser	98.658	146.493	0	245.151
Starkverschmutzerzuschläge	-1.331	12.801	62.028	73.498
Hauskläranlagen	-2.385	0	0	-2.385
abflusslose Gruben	0,0	0,0	0,0	0
Grundstücksentwässerung	19.925	0	0	19.925
Straßenentwässerung	7.056	0	0	7.056

35. Die Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 haben wir im Auftrag des Abwasserbeseitigungsbetriebs auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Dateien zur Kostenentwicklung sowie zu Mengendaten und Erlösen durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind als Anlagen 4, 5 und 6 beigefügt. Aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde bei den einzelnen Gebührentatbeständen jeweils verschiedene Anteile der diesen Gebührentatbeständen zurechenbaren Über- bzw. Unterdeckungen angesetzt. Genutzt wurde die durch die NKAG-Änderung zum 1. April 2017 umgesetzte Verlängerung des Gutbringungs-/Nachholungszeitraums auf drei Jahre nach der Feststellung (vgl. Tz. 7). In Abstimmung mit der Betriebsleitung des Abwasserbeseitigungsbetriebes wurde im Bereich der Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Gruben auf den Ansatz der Unterdeckungen des Jahres 2016 (rd. 0,8 T€) verzichtet, da die Verrechnung der Unterdeckung 2016 (insbesondere aufgrund der nur noch geringen Plan-Mengenansätzen von 28 m³) zu einer unverhältnismäßigen Belastung der aktuellen Nutzer geführt hätte.
36. Während die Kosten der Schmutzwasserentwässerung in voller Höhe der Ermittlung der verschiedenen Schmutzwassergebührentatbestände zugrunde gelegt werden können, muss für die Niederschlagsentwässerung noch eine Kostenaufteilung, und zwar auf die Niederschlagsentwässerung der privaten Grundstücke sowie auf die der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgen. Die Kosten für die Entwässerung der privaten Grundstücke fließen in die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein, während die Kosten der Straßenentwässerung von der Stadt Bramsche zu tragen sind. Der Ansatz der zu veranlagenden Grundstücksflächen erfolgt je nach Beschaffenheit der befestigten/bebauten Flächen unter Berücksichtigung sog. Abflussbeiwerte. Nach nicht von uns geprüften Angaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist für das Jahr 2020 folgende Flächenaufteilung anzusetzen:

mit Abflussbeiwerten gewichtete Flächen	m ²	%
bebaute/befestigte Grundstücksflächen	1.512.600	67,82
entwässerte öffentliche Flächen	717.653	32,18
Gesamt	2.230.253	100,00

37. Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kostenstellen der Niederschlagsentwässerung:

Kostenstellen	Grundstücks- entwässerung		Straßen- entwässerung	
	in %	EUR	in %	EUR
Regenwasser-Kanäle	67,82	396.170	32,18	187.979
./.. Kalk. Zinsen auf Baukostenzuschüsse		21.266		45.308
./.. Auflösung Baukostenzuschüsse		34.818		64.671
Regenwasser-Druckrohrkanäle	67,82	1.359	32,18	645
Regenwasser-Grundstückshausanschl.	100,00	88.710	0,00	0
Regenrückhaltebecken	67,82	94.012	32,18	44.608
Regenwasser-Pumpwerke	67,82	509	32,18	241
Zwischensumme I	648.169 EUR	524.675		123.494
+ Unterdeckungen Vorjahre		0		0
./.. Überdeckungen Vorjahre		19.925		7.056
Zwischensumme II	621.188 EUR	504.750		116.438
./.. Gebühren Kühlwassereinleitung	67,82	9.522	32,18	4.518
Gebührenbedarf bzw. Kostenerstattung		495.228		111.920

38. Aufgrund der in unterschiedlicher Höhe erfolgten Finanzierung der Straßen- und Grundstücksentwässerung über Baukostenzuschüsse der Stadt bzw. Beiträge der Gebührenzahler wurden die sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Zinsminderungen und Auflösungsbeträge den beiden Bereichen exakt zugeordnet und nicht entsprechend der Flächenanteile aufgeschlüsselt.⁵

39. Die Gebühren für die Kühlwassereinleitung sind als Nebenerträge anzusetzen und mindern somit den Gebührenbedarf bzw. die Kostenerstattung.

II. Gebührenbemessungsgrundlagen

40. Benutzungsgebühren sind - anders als Steuern - ein spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, für das der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Das bedeutet, dass - wie bereits oben erwähnt - zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Äquivalenzprinzip). Diesen Anforderungen wird in vollem Umfang für jede Gebührenart jeweils nur der so genannte Wirklichkeitsmaßstab gerecht, der die Gegenleistung nach

⁵ Aufgrund dieser exakten Zuordnung weichen die unter der Position Regenwasser-Kanäle ausgewiesenen Kosten um die Berichtigung der kalkulatorischen Zinsen und die Auflösung der Baukostenzuschüsse von den Angaben in der Tabelle in Tz. 33 ab. Per Saldo ergeben sich jedoch in den beiden Darstellungen Gesamtkosten von 648.169 € (vgl. Zwischensumme I)

konkretem, genau ermitteltem Umfang der Leistung bemisst. So enthält § 5 Abs. 3 NKAG die Bestimmung, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind. Wirklichkeitsmaßstab wäre bei den Entwässerungsgebühren die Menge der tatsächlich der Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwässer unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschmutzungsgrades oder der Reinigungsschwierigkeit. Die Ermittlung dieser tatsächlichen Leistungen würde die Stadt aber vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stellen und einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Ausführungsbestimmungen zum NKAG enthalten deshalb zusätzlich die Bestimmung, dass dann, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nur unter besonderen Schwierigkeiten oder unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann, ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stehen darf (Willkürverbot). Die Gemeinden und Städte können unter mehreren denkbaren Wahrscheinlichkeitsmaßstäben denjenigen auswählen, der ihnen als sachgerecht erscheint; dabei dürfen auch Erwägungen der Praktikabilität berücksichtigt werden.

41. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab soll demnach der wirklichen Leistung der Einrichtung möglichst nahekommen und mithin den Schluss zulassen, dass die zu entrichtende Gebühr im Großen und Ganzen dem Ausmaß der Benutzung entspricht und die einzelnen Benutzer ihren Verhältnissen nach gleichmäßig belastet werden.
42. Die von der Stadt Bramsche angewandten Gebührenbemessungsmaßstäbe für die Abwasserbeseitigung sind in § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb festgelegt. Hiernach werden die laufenden Benutzungsgebühren errechnet für
 1. das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser;
 2. das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt und
 3. das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in die Regenwasserleitung nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Kühlwasser.
43. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgelegt.
44. Bei dem Gebührenbemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung handelt es sich um den von der Rechtsprechung anerkannten modifizierten Frischwassermaßstab. Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird die bebaute und befestigte Grundstücksfläche ebenfalls von der Rechtsprechung anerkannt. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt je abflussbeiwertgewichteter m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

45. Nach Ermittlung der im Bereich des Klärwerks anzusetzenden hydraulischen Schmutzwassermengen war eine Aufteilung dieser Mengen auf unterschiedliche Einleiter- und Verschmutzungsgruppen erforderlich, um die Mengenanteile der Verschmutzungsgruppen mit den kalkulatorischen Verschmutzungsgraden (Äquivalenzziffern) multiplizieren und sog. äquivalente Schmutzwassermengen ermitteln zu können. Dabei haben wir in Absprache mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb für Abwässer aus Hauskläranlagen einen Verschmutzungsgrad von 5,0 angesetzt. Dies unterstellt, dass das aus Hauskläranlagen stammende Abwasser im Durchschnitt fünfmal so stark verschmutzt ist wie normalverschmutztes häusliches oder kleingewerbliches Abwasser mit durchschnittlich bis 1.000 CSB [mg O₂/l] und entsprechend erhöhte Mengen an absetzbaren Stoffen aufweist. Im Bereich der Schlammbehandlung und -entsorgung kam es aufgrund der hohen Starkverschmutzeinleitungsmengen des Jahres 2018 zu einem signifikanten Anstieg des Schlammanfalls. Daher wurde aus den Daten des Jahres 2018 ein Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung des zusätzlichen Schlammanfalls aus den Starkverschmutzermengen abgeleitet und bei der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge berücksichtigt.
46. In einem letzten Schritt sind die nach Einleitergruppen differenzierten Schmutzwassermengen in den verschiedenen Leistungsbereichen (z. B. Schmutzwassersammlung, Mechanik, Biologie, Schlammbehandlung und Fäkalannahmestation) auszuweisen. Die äquivalenten Abwassermengen der verschiedenen Leistungsbereiche für das Jahr 2020 haben wir wie folgt ermittelt:

Äquivalente Abwassermengen 2020

	m ³
1. Leistungsbereich Schmutzwassersammlung	
a) Von den Stadtwerken Bramsche abzurechnende Abwassermengen	753.962
b) Vom Wasserverband Bersenbrück abzurechnende Abwassermengen	524.502
c) Abwassermengen der Großbetriebe	606.900
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	9.500
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	11.800
Schmutzwassersammlung gesamt	1.906.664
2. Leistungsbereich mechanische Schmutzwasserreinigung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.906.664
b) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	760
c) Abwassermengen abflusslose Gruben	28
Mechanische Schmutzwasserreinigung gesamt	1.907.452

	m ³
3. Leistungsbereich biologische und chemische SW-Reinigung	
a) Abwassermengen Bramsche	753.962
b) Abwassermengen Wasserverb. Bersenbrück	524.502
c) Abwassermengen der Großbetriebe	
568.750 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	568.750
458.200 m ³ x mittlere Äquivalenzziffer größer 1,0 rd. 1,488 (siehe Anlage 2)	681.591
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	9.500
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	11.800
f) Schlämme aus Hauskläranlagen	
760 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	3.800
g) Abwassermengen abflusslose Gruben	
28 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	28
Biologische und chemische Schmutzwasserreinigung gesamt	2.553.933
4. Leistungsbereich Schlammbehandlung und -entsorgung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.906.664
b) Abwassermengen der Großbetriebe	
458.200 m ³ x mittlere Äquivalenzziffer größer 1,0 rd. 1,488 (siehe Anlage 2) x 0,225	153.358
c) Schlämme aus Hauskläranlagen	
760 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	3.800
d) Abwassermengen abflusslose Gruben	
28 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	28
Schlammbehandlung und -entsorgung gesamt	2.063.850
5. Leistungsbereich Fäkalannahme	
a) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	760
b) Abwassermengen abflusslose Gruben	28
Fäkalannahme gesamt	788
47. Die dargestellten äquivalenten Abwassermengen sind die Grundlage für die folgende Ermittlung der Teilgebührensätze in den verschiedenen Leistungsbereichen der Schmutzwasserbeseitigung.	

E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze

48. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührensatzgrundlagen ergeben sich für 2019 folgende Gebührenanteile in den verschiedenen Leistungsbereichen:

Leistungsbereich	Gebührenanteile 2020	
1. Schmutzwassersammlung	$\frac{1.184.784 \text{ EUR}}{1.906.664 \text{ m}^3}$	= 0,621 EUR/m ³
2. Mechanische Schmutzwasserreinigung	$\frac{470.084 \text{ EUR}}{1.907.452 \text{ m}^3}$	= 0,246 EUR/m ³
3. Biologische und chem. Schmutzwasserreinigung	$\frac{1.012.472 \text{ EUR}}{2.553.933 \text{ m}^3}$	= 0,396 EUR/m ³
4. Schlammbehandlung und -entsorgung	$\frac{1.018.893 \text{ EUR}}{2.063.850 \text{ m}^3}$	= 0,493 EUR/m ³
5. Fäkalannahme	$\frac{21.503 \text{ EUR}}{788 \text{ m}^3}$	= 27,288 EUR/m ³
6. Anfahrt	$\frac{13.941 \text{ EUR}}{165 \text{ Anfahrten}}$	= 84,49 EUR/Anfahrt

49. Neben den Kosten der Schmutzwasserableitung und -reinigung sind im Rahmen der Ermittlung der Gebührensätze auch die aus den Vorjahren zu verrechnenden Gebührenüber-/unterdeckungen zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt D.I). Für die verschiedenen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Verrechnungsanteile:

Gebührentatbestand	Gebührenanteile 2020	
	Gebührenüber-/	
	-unterdeckungsanteile	
1. Schmutzwasser	$\frac{-245.151 \text{ EUR}}{1.906.664 \text{ m}^3}$	= -0,128 EUR/m ³
2. Starkverschmutzerzuschläge	$\frac{-73.498 \text{ EUR}}{681.591 \text{ m}^3}$	= -0,107 EUR/m ³
3. Hauskläranlagen	$\frac{2.385 \text{ EUR}}{760 \text{ m}^3}$	= 3,138 EUR/m ³
4. Abflusslose Gruben	$\frac{0,0 \text{ EUR}}{28 \text{ m}^3}$	= 0,000 EUR/m ³

50. Unter Berücksichtigung der unterschiedlich stark verschmutzten Einleitungsmengen und entsprechender Multiplikation der vorstehenden Gebührenanteile mit dem jeweiligen Verschmutzungsgrad (Äquivalenzziffern) sowie der Verrechnungsanteile aus Gebührenüber-/unterdeckungen ergeben sich folgende kostendeckende Abwassergebührensätze für 2020:

Gebührensätze

1. <u>Schmutzwassergebühr für Normalverschmutzer</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Schmutzwassersammlung	0,621
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,246
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,396
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,493
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,128
Kostendeckende Schmutzwassergebühr gerundet	1,628
	1,630
2. <u>Schmutzwassergebührenzuschläge für Starkverschmutzer</u>	EUR/m ³
	/1000 CSB
a) Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 1000 CSB	
Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,396
Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,111
b) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,107
Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag gerundet	0,400
	0,40

3. <u>Gebühren für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammanahme	27,288
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,246
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	1,980
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	4,930
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	3,138
Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und Behandlung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen	37,582
gerundet	37,58

4. <u>Gebühren für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammanahme	27,288
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,246
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,396
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,493
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,000
Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Gruben	28,423
gerundet	28,42

5. Grundgebühr für die Abfuhr aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben
= **84,49 EUR/Anfahrt**

6. Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Grundstücksflächen

<u>Kosten lt. Abschnitt 4.1</u>	<u>495.228 EUR</u>	
gew. Grundstücksflächen	1.512.600 m ²	= 0,327 EUR/m ²

Gebühr pro Berechnungseinheit von 1 m²
gerundet
(gew. mit Abflussbeiwerten) = **0,33 EUR/m²**

7. Kostenerstattung für niederschlagsentwässerte Straßen (lt. Abschnitt 4.1)
= **111.919,89 EUR**

8. Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser

<u>Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung</u>	<u>787.251 EUR</u>
abgeleitete Wassermenge	1.460.053 m ³

Gebühr je m³ Kühlwasser = **0,54 EUR/m³**

51. Nach den vorstehenden Berechnungen beträgt die für das Jahr 2020 ermittelte Schmutzwassergebühr für Normaleinleiter 1,63 EUR/m³ eingeleiteten Abwassers. Die Schmutzwassergebühren sinken im Vergleich zur Vorkalkulation 2019 um 0,16 EUR/m³. Dies ist im Wesentlichen auf einen

Rückgang der Abwasserreinigungskosten, eine Steigerung der Abwassermenge und auf eine deutliche Erhöhung der Gutbringungen aus Überdeckungen der Vorjahre zurück zu führen.

52. Für den Starkverschmutzerzuschlag, der neben der Gebühr für normal verschmutzte Abwässer für stark verschmutzte Abwässer ab 1.001 CSB [mg O₂/l] bisher zusätzlich in Höhe von 0,00054 EUR je CSB [mg O₂/l] erhoben wurde, ergibt sich eine Reduzierung von rd. 18 % auf 0,00040 EUR je CSB [mg O₂/l]. Diese Verringerung ist i. W. auf die Erhöhung der Gutbringungen aus Überdeckungen zurückzuführen.
53. Für die Niederschlagsentwässerung haben wir eine kostendeckende Gebühr von 0,33 EUR/m² abflussbeiwertgewichteter bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt. Es ergibt sich eine Erhöhung von 0,10 EUR/m² gegenüber dem derzeit gültigen Gebührensatz i. W. aufgrund der Umstellung der Abschreibungsbasis.
54. Die Neukalkulation der Gebühr für die Einleitung von Kühlwasser beruht auf einer Division der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen - in die das Kühlwasser eingeleitet wird - durch die voraussichtliche Einleitungsmenge. In die Betrachtung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung fließen die Minderungen durch verringerte kalkulatorische Zinsen und Auflösungsbeträge aufgrund von Baukostenzuschüssen nicht ein, da diese nicht für die Kühlwassereinleitung erhoben werden. Die in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Menge setzt sich aus der Menge an Kühlwasser und der voraussichtlichen Menge an Niederschlagswasser zusammen. Zur Herleitung der voraussichtlichen eingeleiteten Niederschlagsmenge wurde die abflussbeiwertgewichtete Anschlussfläche mit der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der Jahre 2009 bis 2018 in Bramsche multipliziert. Es ergibt sich hieraus ein Gebührensatz von 0,54 EUR/m³.
55. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für das Jahr 2020 37,58 EUR/m³. Die Stadt Bramsche erhebt neben dieser Mengengebühr auch eine Grundgebühr pro Grube und Anfahrt. Die Grundgebühr hat sich in der Vergangenheit an dem tatsächlich entstehenden Anfahrtgrundentgelt orientiert. Dieses Anfahrtgrundentgelt beträgt im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert 84,49 EUR. Die Verringerung des Mengengebührensatzes folgt im Wesentlichen aus der Verringerung der Abwasserreinigungskosten.
56. Die Mengengebühr für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben beträgt für das Jahr 2020 28,42 EUR/m³. Wie für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen wurde auch für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben eine Grundgebühr von 84,49 EUR je Anfahrt berücksichtigt.
57. Aus den vorangehend kalkulierten Gebührensätzen ergeben sich folgende Plangebührenerlöse für das Jahr 2019:

	Gebühr	Geplante Menge	Gebühr	Geplante Gebühren- erlöse
1	Schmutzwasser	1.906.664 m ³	1,63 EUR/m ³	3.107.862 EUR
2	Starkverschmutzerzuschläge	681.591 m ³	0,40 EUR/m ³	272.636 EUR
3	Hauskläranlagen	760 m ³	37,58 EUR/m ³	28.561 EUR
4	abflusslose Gruben	28 m ³	28,42 EUR/m ³	796 EUR
5	Grundgebühr Abfuhr	165 Abfahren	84,49 EUR/Abf.	13.941 EUR
6	Grundstücksentwässerung	1.512.600 m ²	0,33 EUR/m ²	499.158 EUR
7	Straßenentwässerung		111.919,89 EUR	111.920 EUR
8	Einleitung von Kühlwasser	26.000 m ³	0,54 EUR/m ³	14.040 EUR
	Summe			4.048.914 EUR

Düsseldorf, den 12. November 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Armin Drack



Thomas Gutsche

WIBERA
Anlage 1, Blatt 1

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung				I. Hauptkostenstellen								
				Abwassersammlung								
				957100	957150	957200	957210	957250	957300	957500		
				Schmutz- wasser-Kanäle	Schmutzw.- Grundstücks- anschl.	Regenwasser- Kanäle	Regenwasser- Druckrohr- kanäle	Regenwasser- Grundstücks- hausanschl.	Mischwasser- Kanäle	Regenrück- haltebecken		
Ansatz 2019	Summe	in €	in €	in €	in €	in €	in €					
RHB												
541010	Treibstoffe	6.000,00	6.000,00									
543000	Chemikalien	35.000,00	30.000,00									
544400	Strom/Wasser	449.700,00	442.000,00	54,81								
544500	Sonstiges	175.000,00	175.000,00	8.990,56	8,30	5.848,95						301,18
544510	Dosfolat											
544600	Fällungsmittel/Eisen III	48.000,00	35.000,00									
544650	Konditionierung/CIBA	75.000,00	115.000,00									
		788.700,00	803.000,00	9.045,37	8,30	5.848,95						301,18
Aufwand für bezogene Leistungen												
547100	Reparaturen	500.000,00	260.000,00	45.945,90	8.831,68	17.726,02		6.923,02				517,40
547200	Kanalreinigung	60.000,00	60.000,00	34.444,08	129,36	8.106,18		49,92				
547250	Klärschlammentsorgung	360.000,00	420.000,00									
547260	Fäkalieneentsorgung	27.200,00	26.200,00									
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	15.000,00	15.000,00									
599500	Abwasserabgabe	75.000,00	75.000,00									
		1.037.200,00	856.200,00	80.389,98	8.961,04	25.832,20		6.972,94				517,40
Personalaufwand				880.824,62	852.753,28	33.796,23	928,14	12.066,03	413,16	287,97		11.352,70
Abschreibungen				843.786,89	1.338.017,09	346.947,10	66.925,78	321.317,79	602,62	51.249,90		30.282,10
kalk. Zinsen				435.436,90	395.402,19	71.275,33	32.396,70	99.886,86	707,31	8.737,24		37.112,91
Sonstiger betrieblicher Aufwand												
584500	Zahlungsausfälle											
591000	Abgaben	800,00	600,00									
591100	Vereinsbeiträge	1.950,00	1.500,00									
591300	Miete für EDV-Anlage											
592000	Versicherungsbeiträge	25.450,00	30.500,00									
593000	Bürobedarf	4.000,00	4.700,00									
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.	2.100,00	1.900,00									
594000	Porto	8.000,00	9.700,00									
594100	Telefongebühren	12.000,00	10.900,00									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten											
595100	Anzeigekosten	1.000,00	1.800,00									88,05
596000	Reise/Fahrtkosten	5.000,00	5.000,00									
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete	250,00	100,00									
596201	Bewirtungsaufwgd	500,00	200,00									
596401	Kosten - Geschenke	100,00										
597100	Gutachter und Beratungskosten	40.000,00	80.000,00									
597200	Gerichts- und Anwaltskosten	2.000,00	500,00	329,99	79,41			79,41				
597300	Notariatskosten	300,00										
597400	Prüfungskosten	5.500,00	9.600,00									
599040	Kosten - Andere	15.500,00	16.600,00		64,84	38,60						
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung	6.000,00	5.400,00									
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	2.500,00	2.100,00	10,33								9,64
599080	Gebäudereinigung	7.000,00	7.000,00									
599085	Pflege Außenanlagen	85.000,00	70.000,00									29.353,38
599110	Kosten - Werksausschuss	900,00	900,00									
599200	Wasseranalysen	5.000,00	5.100,00	639,48	133,33							
599250	Wasseruntersuchungen LWK											
599400	Kosten - EDV	17.000,00	17.900,00					13.966,26				
599600	Kosten - Werkleitung											
599700	Kosten - Personal Stadt	12.000,00	8.700,00									
599800	Kosten - Personal Stadtwerke	160.100,00	163.300,00			10.232,38						
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb	9.000,00	9.400,00			9.400,00						
680200	Grundsteuer	150,00	150,00									
681000	Kfz.-Steuer	500,00	400,00									
		429.600,00	463.950,00	979,80	19.909,96	38,60		14.045,67				29.451,07
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge												
sonstige betriebliche Erträge				-60.400,00	-51.500,00	-1.838,47	-3.449,02	-1.559,01	-7,85	-1.008,81		-547,93
Auflösung Abzugskapital				-291.295,48	-287.976,88	-188.487,88		-99.489,00				
Zwischensumme				4.063.852,93	4.369.845,68	352.107,46	125.680,90	363.942,42	1.715,24	80.284,91		108.469,43
Umlage 951270												
Umlage Strom BHKW												
Umlage 950100				25,70	6,13	22,04	0,08	3,85				5,16
Umlage 951210												
Umlage 951215												
Umlage 951220				4.280,09		2.509,02						1.623,48
Umlage 951225				2.827,55								
Umlage 951230												
Umlage 951150												
Umlage 951235				2.188,29		1.081,27						47,42
Umlage 951240				236,03	56,26	202,40	0,77	35,33				895,09
Umlage 951245												
Umlage 951250				2.822,33	1.881,55	1.881,55						1.881,55
Umlage 951260												
Umlage 951265												
Umlage 951310												
Umlage 951320												14.478,88
Umlage 951323												
Umlage 951325												
Umlage 951331				1.530,56	364,80	1.312,48	5,02	229,13				307,52
Umlage 951332				961,50	229,17	824,51	3,16	143,94				193,18
Umlage 951333				37,11	37,11	37,11	37,11	37,11				37,11
Umlage 951334				2.937,16	68,53	979,05	68,53	68,53				68,53
Umlage 951335				463,43	110,46	397,40	1,52	69,38				93,11
Umlage 951336												
Umlage 951345												
Umlage 951347				187,48	44,69	160,77	0,62	28,07				37,67
Umlage 951350				167,81	40,00	143,90	0,55	25,12				33,72
Umlage 951352				600,69	143,17	515,11	1,97	89,93				120,69
Umlage 951355				5.549,63	1.322,73	4.758,91	18,22	830,80				1.115,03
Umlage 951356				8.054,46	1.919,74	6.906,85	26,44	1.205,79				1.618,30
Umlage 951360												
Umlage 951361				37.789,42	9.006,93	32.405,11	124,06	5.657,25				7.592,62
Umlage 951385				6,57	1,57	5,64	0,02	0,98				1,32
Gesamtsumme Kosten				422.773,27	140.913,74	418.085,54	2.003,31	88.710,12				138.619,81
Kosten Schmutzwasserbeseitigung				3.220.816,92	3.721.677,01	422.773,27	140.913,74					
Kosten Regenwasserbeseitigung				455.560,84	648.168,69		418.085,54	2.003,31	88.710,12			138.619,81

WIBERA
Anlage 1, Blatt 2

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen							
		Abwassertransport			Abwasserreinigung				
		956100	956150	956400	958110	958200	958300	958400	958500
		Schmutzw.- Pumpwerke	Regenwasser- Pumpwerke	Schmutzw.- Druckrohr- leitungen	Mechanische Reinigungs- stufe	Schmutzw.- Speicher- becken	Biologische Reinigungs- stufe	Chemische Reinigungs- stufe	Nachklärung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB									
541010	Treibstoffe								
543000	Chemikalien	29.947,98							
544400	Strom/Wasser	91.676,10	168,84			531,73			
544500	Sonstiges	22.003,01		865,07	16.079,60	1.896,70	42.343,47	158,85	
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III						1.251,85	33.748,16	
544650	Konditionierung/CIBA				1.629,32			1.073,64	
		143.627,09	168,84	865,07	17.708,92	1.896,70	44.127,05	33.907,01	
	Aufwand für bezogene Leistungen								
547100	Reparaturen	23.911,42		5.624,58	5.648,50	1.510,60	14.599,52	728,26	
547200	Kanalreinigung	12.136,74	25,44	866,04	3.076,02				
547250	Klärschlamm Entsorgung							130,32	
547260	Fäkalienentsorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut				15.000,00				
599500	Abwasserabgabe				16.125,00		53.625,00	1.500,00	
		36.048,16	25,44	6.490,62	39.849,52	1.510,60	68.224,52	2.228,26	
	Personalaufwand	125.951,49	213,02	5.447,81	23.088,30	1.429,81	42.817,17	1.761,53	
	Abschreibungen	85.322,65		46.279,35	45.295,95	27.378,80	115.029,03	2.031,95	
	kalk. Zinsen	29.232,65		29.207,60	11.197,21	14.889,24	-23.777,71	234,74	
	Sonstiger betrieblicher Aufwand								
584500	Zahlungsausfälle								
591000	Abgaben	135,66							
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge				7.012,05	3.051,85	11.238,11	144,01	
593000	Bürobedarf							1.639,46	
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto								
594100	Telefongebühren	5.539,42	167,13						
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigegebühren								
596000	Reise/Fahrtkosten								
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufwgd								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten						13.750,32		
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere			49,00	2.383,73		7.927,28	221,74	
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung							554,36	
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	5,16			755,10		12,39		
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen	4.111,31							
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen							3.876,28	
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV								
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb								
680200	Grundsteuer	150,00							
681000	Kfz.-Steuer								
		9.941,55	167,13	49,00	10.150,88	3.051,85	32.928,10	365,75	
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge								
	sonstige betriebliche Erträge	-2.149,33	-3,14	-381,51	-849,37	-270,04	-2.763,20	-227,65	
	Auflösung Abzugskapital								
	Zwischensumme	427.974,26	571,29	87.957,94	146.441,41	49.886,96	276.584,96	40.301,59	
	Gesamtsumme Kosten	521.161,50	749,91	99.935,27	368.076,44	102.007,21	805.758,46	73.274,22	
	Kosten Schmutzwasserbeseitigung	521.161,50		99.935,27	368.076,44	102.007,21	805.758,46	73.274,22	
	Kosten Regenwasserbeseitigung		749,91						

WIBERA

Anlage 1, Blatt 3

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen			II. Nebenkostenstellen		III. Hilfskostenstellen			
		Klärschlammbehandlung und -entsorgung			950100	951150	951210	951215	951220	951225
		959100	959200	959300						
		Klärschlammbehandlung	Schlamm-entsorgung	Schlämme aus Klein-Kläranlagen	Fakalan-nahmestation	Fettannahmestation	Labor	Biofilter		
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB										
541010	Treibstoffe									
543000	Chemikalien									
544400	Strom/Wasser									
544500	Sonstiges	16.675,51	113,12			489,47	2.040,48	19.799,03		
544510	Dosfolat									
544600	Fällungsmittel/Eisen III									
544650	Konditionierung/CiBA	112.297,04								
		128.972,55	113,12			489,47	2.040,48	19.799,03		
Aufwand für bezogene Leistungen										
547100	Reparaturen	7.030,14								
547200	Kanalreinigung	172,68		139,92				1.343,68	183,04	
547250	Klärschlamm-entsorgung		420.000,00			69,84	653,46			
547260	Fäkalienentsorgung			26.200,00						
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut									
599500	Abwasserabgabe									
		7.202,82	420.000,00	26.339,92		69,84	1.997,14	183,04		
Personalaufwand		111.122,37	52,27			701,05	2.839,84	122.850,62		
Abschreibungen		63.778,86				1.057,03	1.019,94	2.927,32	3.023,20	
kalk. Zinsen		21.829,45				612,47	312,35	1.421,80	1.751,74	
Sonstiger betrieblicher Aufwand										
584500	Zahlungsausfälle									
591000	Abgaben									
591100	Vereinsbeiträge	226,75	680,24							
591300	Miete für EDV-Anlage									
592000	Versicherungsbeiträge					116,31	681,27			
593000	Bürobedarf									
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.									
594000	Porto									
594100	Telefongebühren									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten									
595100	Anzeigekosten									
596000	Reise/Fahrtkosten									
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete									
596201	Bewirtungsaufwdg									
596401	Kosten - Geschenke									
597100	Gutachter und Beratungskosten									
597200	Gerichts- und Anwaltskosten									
597300	Notariatskosten									
597400	Prüfungskosten									
599040	Kosten - Andere			20,62	168,76					
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung									
599075	Kosten - Entsorgung Abfall								64,37	
599080	Gebäudereinigung									
599085	Pflege Außenanlagen									
599110	Kosten - Werksausschuss									
599200	Wasseranalysen		256,61							83,62
599250	Wasseruntersuchungen LWK									
599400	Kosten - EDV									
599600	Kosten - Werkleitung									
599700	Kosten - Personal Stadt									
599800	Kosten - Personal Stadtwerke									
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasservert									
680200	Grundsteuer									
681000	Kfz.-Steuer									
		226,75	936,85	20,62	168,76	116,31	681,27	147,99		
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
sonstige betriebliche Erträge		-1.887,14	-2.168,17	-138,16						-32.000,00
Auflösung Abzugskapital										
Zwischensumme		331.245,66	418.934,07	26.222,38	168,76	-32.000,00	3.046,17	8.891,02	147.329,80	4.774,94
Umlage 951270		35.957,01					448,17	1.999,53	206,85	5.205,67
Umlage Strom BHKW		9.183,96					114,47	510,71	52,83	1.329,60
Umlage 950100		17,92	19,95	1,23	-168,76					
Umlage 951210				3.608,81			-3.608,81			
Umlage 951215						11.401,26				
Umlage 951220		10.183,67	3.394,57					-11.401,26		
Umlage 951225				2.827,56					-147.589,48	
Umlage 951230		18.078,65								-11.310,21
Umlage 951150		-16.983,01				3.615,73				
Umlage 951235		10.091,89	2.188,30			16.983,01				
Umlage 951240		164,58	183,18	11,32						
Umlage 951245		13.332,10								
Umlage 951250		38.195,56	2.822,36							
Umlage 951260		95,09								
Umlage 951265		12.984,62								
Umlage 951310		26.144,51								
Umlage 951320		5.800,83	5.893,66							
Umlage 951323		2.069,26								
Umlage 951325		7.164,95								
Umlage 951331		1.067,27	1.187,87	73,36						
Umlage 951332		670,46	746,22	46,09						
Umlage 951333		43,30	43,30	43,34						
Umlage 951334		68,53	78,32	78,37						
Umlage 951335		323,15	359,67	22,20						
Umlage 951336										
Umlage 951345										
Umlage 951347		130,73	145,51	8,96						
Umlage 951350		117,02	130,24	8,05						
Umlage 951352		418,87	466,20	28,80						
Umlage 951355		3.869,80	4.307,06	266,00						
Umlage 951356		5.616,44	6.251,07	386,06						
Umlage 951360										
Umlage 951361		26.350,86	29.328,36	1.811,30						
Umlage 951385		4,58	5,10	0,33						
Gesamtsumme Kosten		542.408,26	476.485,01	35.444,16						
Kosten Schmutzwasserbeseitigung		542.408,26	476.485,01	35.444,16						
Kosten Regenwasserbeseitigung										

WIBERA
Anlage 1, Blatt 4

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung		III. Hilfskostenstellen							
		951230	951235	951240	951245	951250	951260	951265	951270
		Abluftanlage	Brauchwasser- aufbereitung	Blockheiz- kraftwerk	Betriebs- werkstatt	Betriebsüber- wachung d. Personal	Notstrom- aggregat	Meß-, Steuer- und Regeltechnik	Trafostation
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB									
541010	Treibstoffe			52,02					
543000	Chemikalien			1.993,42					
544400	Strom/Wasser		8.817,90	3.569,31	8.201,60				335.591,59
544500	Sonstiges	1.544,67	4.380,48				323,99	1.513,57	261,39
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III								
544650	Konditionierung/CIBA								
		1.544,67	13.198,38	5.614,75	8.201,60		323,99	1.513,57	335.852,98
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen	3.989,96	4.274,66	62.815,74	98,54		495,56	7.085,52	7.355,92
547200	Kanalreinigung								
547250	Klärschlamm Entsorgung								
547260	Fäkalienentsorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500	Abwasserabgabe								
		3.989,96	4.274,66	62.815,74	98,54		495,56	7.085,52	7.355,92
Personalaufwand		3.601,18	2.061,87	10.546,68	33.641,03	188.155,49	354,49	34.875,65	1.537,17
Abschreibungen		5.255,90	2.597,64	2.904,83	4.060,24			19.928,89	
kalk. Zinsen		2.203,05	582,48	68,23	398,87			3.195,16	
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
584500	Zahlungsausfälle								
591000	Abgaben								
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge								
593000	Bürobedarf								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto								
594100	Telefongebühren								
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigekosten								
596000	Reise/Fahrtkosten								
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufwgd								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten								
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere								
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall			35,45	147,01				
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen								
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen								
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV								
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb								
680200	Grundsteuer								
681000	Kfz.-Steuer								
				35,45	147,01				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
sonstige betriebliche Erträge									
Auflösung Abzugskapital									
Zwischensumme		16.594,76	22.715,03	81.985,68	46.547,29	188.155,49	1.174,04	66.598,79	344.746,07
Umlage 951270		15.582,52	2.413,22	6.067,53	448,17			7.791,26	-344.746,07
Umlage Strom BHKW		3.980,01	616,37	-86.503,47	114,47			1.990,00	
Umlage 950100									
Umlage 951210									
Umlage 951215									
Umlage 951220									
Umlage 951225									
Umlage 951230		-36.157,29							
Umlage 951150									
Umlage 951235			-25.744,62						
Umlage 951240				-1.549,74					
Umlage 951245					-47.109,93				
Umlage 951250						-188.155,49			
Umlage 951260							-1.174,04		
Umlage 951265								-76.380,05	
Umlage 951310									
Umlage 951320									
Umlage 951323									
Umlage 951325									
Umlage 951331									
Umlage 951332									
Umlage 951333									
Umlage 951334									
Umlage 951335									
Umlage 951336									
Umlage 951345									
Umlage 951347									
Umlage 951350									
Umlage 951352									
Umlage 951355									
Umlage 951356									
Umlage 951360									
Umlage 951361									
Umlage 951385									
Gesamtsumme Kosten									
Kosten Schmutzwasserbeseitigung									
Kosten Regenwasserbeseitigung									

WIBERA
Anlage 1, Blatt 5

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen								
		951310	951320	951323	951325	951331	951332	951333	951334	951335
		Sozial und Betriebsgebäude Leitwarte	Betriebsgrundstück und Außenanlagen	Betriebssteuerung und Überwachung	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeug OS-MY 470	Fahrzeug OS-LV 565	Fahrzeug OS-PF 578	Fahrzeug OS-PP 285	Fahrzeuge Allgemein
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB										
541010	Treibstoffe					2.033,56	576,84	1.503,69	1.718,88	167,03
543000	Chemikalien									
544400	Strom/Wasser	3.166,05								
544500	Sonstiges	2.200,06	1.155,79		4.981,78	44,69	214,91	162,98	13,79	602,78
544510	Dosfolat									
544600	Fällungsmittel/Eisen III									
544650	Konditionierung/CIBA									
		5.366,11	1.155,79		4.981,78	2.078,25	791,75	1.666,67	1.732,67	769,81
Aufwand für bezogene Leistungen										
547100	Reparaturen	8.242,78	2.916,94		8.915,40	910,00	514,54	1.160,12	1.229,28	31,72
547200	Kanalreinigung									
547250	Klärschlammensorgung									
547260	Fäkalienentsorgung									
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut									
599500	Abwasserabgabe									
		8.242,78	2.916,94		8.915,40	910,00	514,54	1.160,12	1.229,28	31,72
Personalaufwand		7.015,17	8.841,18		590,36	2.432,39	199,80	1.429,39	1.610,77	943,91
Abschreibungen		34.966,27	11.793,14	11.944,91	8.538,44	3.902,65	3.483,58	990,15	3.913,63	959,15
kalk. Zinsen		18.500,93	29.465,20	530,37	817,39	132,82	432,65	33,13	582,71	244,04
Sonstiger betrieblicher Aufwand										
584500	Zahlungsausfälle									
591000	Abgaben		464,34							
591100	Vereinsbeiträge									
591300	Miete für EDV-Anlage									
592000	Versicherungsbeiträge	3.810,66				593,53	820,82	667,95	688,72	35,26
593000	Bürobedarf				151,78					
593010	Zeitung/Zeitschriften usw.									
594000	Porto									
594100	Telefongebühren									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten									
595100	Anzeigekosten		132,08							
596000	Reise/Fahrkosten									
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete									
596201	Bewirtungsaufwgd									
596401	Kosten - Geschenke									
597100	Gutachter und Beratungskosten									
597200	Gerichts- und Anwaltskosten									
597300	Notariatskosten									
597400	Prüfungskosten									
599040	Kosten - Andere	36,39	557,21							
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung									
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	1.060,55								
599080	Gebäudereinigung	7.000,00								
599085	Pflege Außenanlagen		36.535,31							
599110	Kosten - Werksausschuss									
599200	Wasseranalysen									
599250	Wasseruntersuchungen LWK									
599400	Kosten - EDV									
599600	Kosten - Werkleitung									
599700	Kosten - Personal Stadt									
599800	Kosten - Personal Stadtwerke									
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb									
680200	Grundsteuer						70,08	238,19	32,75	58,98
681000	Kfz.-Steuer									
		11.907,60	37.688,94		151,78	593,53	890,90	906,14	721,47	94,24
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
sonstige betriebliche Erträge										
Auflösung Abzugskapital										
Zwischensumme		85.998,86	91.861,19	12.475,28	23.995,15	10.049,64	6.313,22	6.185,60	9.790,53	3.042,87
Umlage 951270		1.241,09	758,44	1.275,56						
Umlage Strom BHKW		316,99	193,72	325,80						
Umlage 950100										
Umlage 951210										
Umlage 951215										
Umlage 951220										
Umlage 951225										
Umlage 951230										
Umlage 951150										
Umlage 951235										
Umlage 951240										
Umlage 951245										
Umlage 951250										
Umlage 951260										
Umlage 951265										
Umlage 951310		-87.556,94								
Umlage 951320			-92.813,35							
Umlage 951323				-14.076,64						
Umlage 951325					-23.995,15					
Umlage 951331						-10.049,64				
Umlage 951332							-6.313,22			
Umlage 951333								-6.185,60		
Umlage 951334									-9.790,53	
Umlage 951335										-3.042,87
Umlage 951336										
Umlage 951345										
Umlage 951347										
Umlage 951350										
Umlage 951352										
Umlage 951355										
Umlage 951356										
Umlage 951360										
Umlage 951361										
Umlage 951385										
Gesamtsumme Kosten										
Kosten Schmutzwasserbeseitigung										
Kosten Regenwasserbeseitigung										

WIBERA
Anlage 1, Blatt 6

BAB Vorkalkulation 2020 Kostenart Bezeichnung	IV. Allgemeine Kostenstellen							
	951347	951350	951352	951355	951356	951360	951361	951385
	Datenfern- übertragung	Kosten des Werks- ausschusses	Kosten des Personalrates	Technische Leitung	Technische Verwaltung	Kaufm. Leitung	Kaufm. Verwaltung	Sonstige soziale Einrichtungen
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB								
541010 Treibstoffe								
543000 Chemikalien								
544400 Strom/Wasser								
544500 Sonstiges				2.270,15	217,70			-0,44
544510 Dosfolat								0,02
544600 Fällungsmittel/Eisen III								-0,01
544650 Konditionierung/CIBA				2.270,15	217,70			-0,43
Aufwand für bezogene Leistungen								
547100 Reparaturen				3.170,96				-0,26
547200 Kanalreinigung								
547250 Klärschlammentsorgung								
547260 Fäkalienentsorgung								
547270 Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500 Abwasserabgabe								
Personalaufwand		201,85	3.944,15	3.170,96	21.665,39			-0,26
Abschreibungen	1.126,27			1.268,99	707,35		166,21	43,84
kalk. Zinsen	104,74			120,33	34,87		17,22	
Sonstiger betrieblicher Aufwand								
584500 Zahlungsausfälle								
591000 Abgaben								
591100 Vereinsbeiträge					593,01			
591300 Miete für EDV-Anlage								
592000 Versicherungsbeiträge								
593000 Bürobedarf					2.673,53		1.874,68	0,01
593010 Zeitungen/Zeitschriften usw.				25,30	1.100,50		774,20	
594000 Porto					1.359,95		8.340,05	
594100 Telefongebühren					4.744,38		449,07	
595000 Werbe- und Anzeigenkosten								
595100 Anzeigekosten					327,88		1.251,99	
596000 Reise/Fahrtkosten					4.860,86		139,14	
596200 Bewirtungsaufwdg Bedienstete					83,51		16,49	
596201 Bewirtungsaufwdg					200,00			
596401 Kosten - Geschenke								
597100 Gutachter und Beratungskosten							66.249,68	
597200 Gerichts- und Anwaltskosten					1,09		10,11	-0,01
597300 Notariatskosten								
597400 Prüfungskosten							9.600,00	
599040 Kosten - Andere				1.032,67	1.193,94		2.350,86	
599070 Seminare, Aus- und Fortbildung					4.882,25		517,75	
599075 Kosten - Entsorgung Abfall								
599080 Gebäudereinigung								
599085 Pflege Außenanlagen								
599110 Kosten - Werksausschuss		900,00						
599200 Wasseranalysen				110,68				
599250 Wasseruntersuchungen LWK								
599400 Kosten - EDV				1.094,64	412,99		2.426,11	
599600 Kosten - Werkleitung								
599700 Kosten - Personal Stadt					7.826,30		873,70	
599800 Kosten - Personal Stadtwerke							153.067,62	
599900 Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb								
680200 Grundsteuer								
681000 Kfz.-Steuer								
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		900,00		2.263,29	30.260,19		247.941,45	
sonstige betriebliche Erträge								
Auflösung Abzugskapital								
Zwischensumme	1.231,01	1.101,85	3.944,15	36.438,79	52.885,50		248.124,88	43,15
Umlage 951270								
Umlage Strom BHKW								
Umlage 950100								
Umlage 951210								
Umlage 951215								
Umlage 951220								
Umlage 951225								
Umlage 951230								
Umlage 951150								
Umlage 951235								
Umlage 951240								
Umlage 951245								
Umlage 951250								
Umlage 951260								
Umlage 951265								
Umlage 951310								
Umlage 951320								
Umlage 951323								
Umlage 951325								
Umlage 951331								
Umlage 951332								
Umlage 951333								
Umlage 951334								
Umlage 951335								
Umlage 951336								
Umlage 951345								
Umlage 951347	-1.231,01							
Umlage 951350		-1.101,85						
Umlage 951352			-3.944,15					
Umlage 951355				-36.438,79				
Umlage 951356					-52.885,50			
Umlage 951360								
Umlage 951361							-248.124,88	
Umlage 951385								-43,15
Gesamtsumme Kosten								
Kosten Schmutzwasserbeseitigung								
Kosten Regenwasserbeseitigung								

Voraussichtliche Abwassermengen und Verschmutzungsgrade der Großbetriebe für 2020

Betrieb	Abwasser gesamt	Abwasser bis 1000 CSB	Abwasser über 1000 CSB	Verschmutzung	Gewichtete Abwassermenge (über 1000 CSB)
	m³	m³	m³	CSB	m³
	0	0	0	0	0
Indulor	8.100	0	8.100	4.600	29.160
Leiber Hafenstra	193.300	0	193.300	1.170	32.861
Leiber Engter	220.000	0	220.000	3.698	593.560
Sanders	15.500	5.600	9.900	2.550	15.345
Rasch	7.100	0	7.100	1.412	2.925
Sostmann_	18.000	0	18.000	1.200	3.600
Sostmann *	1.800	0	1.800	3.300	4.140
weitere	104.950	104.950	0	0	0
Insgesamt	568.750	110.550	458.200	2.488	681.591

* In diesem Fall wird nur der Starkverschmutzerzuschlag über die Abwassermengen Großbetriebe abgerechnet; ansonsten erfolgt die Abrechnung über die von den Stadtwerken Bramsche abzurechnenden Abwassermengen

Herleitung der Einleitungsmenge Niederschlagsentwässerung

gewichtete Entwässerungsfläche	2.230.253 m ²
Niederschlagsmenge 2008	526 mm/a
Niederschlagsmenge 2009	572 mm/a
Niederschlagsmenge 2010	743 mm/a
Niederschlagsmenge 2011	559 mm/a
Niederschlagsmenge 2012	659 mm/a
Niederschlagsmenge 2013	702 mm/a
Niederschlagsmenge 2014	605 mm/a
Niederschlagsmenge 2015	568 mm/a
Niederschlagsmenge 2016	655 mm/a
Niederschlagsmenge 2017	901 mm/a
Niederschlagsmenge 2018	462 mm/a
durchschnittliche Niederschlagsmenge	643 mm/a
Niederschlagsmenge	0,643 m ³ /m ² /a
rechnerische abzuleitende Niederschlagswassermenge	1.434.053 m ³ /a
Kühlwassermenge	26.000 m ³ /a
Summe Einleitungen Niederschlagsentwässerung	1.460.053 m³/a

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2016 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Straßenentwässerung		Gesamt		Schmutzwasserbeseitigung		Hausklär- anlagen und abfluslose Gruben EUR
	Gesamt EUR	Grundstücks- entwässerung EUR	Straßen- entwässerung EUR	Gesamt EUR	Schmutz- wasser EUR	Starkver- schmutzer- zuschläge EUR	Gesamt EUR		
958500 Schmutzwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	464.634,97	0,00	0,00	464.634,97	0,00	0,00
959100 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.	0,00	0,00	0,00	102.045,50	0,00	0,00	102.045,50	0,00	0,00
951110 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951140 Schmutzw.-Pumpwerke	0,00	0,00	0,00	544.877,30	0,00	0,00	544.877,30	0,00	0,00
951160 Schmutzw.-Druckrohrleitungen	0,00	0,00	0,00	93.218,75	0,00	0,00	93.218,75	0,00	0,00
Schmutzwassersammlung	0,00	0,00	0,00	1.204.776,52	0,00	0,00	1.204.776,52	0,00	0,00
959200 Regenwasser-Kanäle	358.933,16	268.004,00	90.929,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
959300 Regenwasser-Druckrohrkanäle	2.656,56	1.807,52	849,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
950100 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	48.541,20	48.541,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951110 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951120 Regenrückhaltebecken	116.341,90	79.159,03	37.182,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951150 Regenwasser-Pumpwerke	3.813,09	2.594,42	1.218,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassersammlung	530.285,90	400.106,17	130.179,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951210 Mechanische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	347.526,55	0,00	0,00	347.526,55	0,00	221,04
951215 Schmutzw.-Speicherbecken	0,00	0,00	0,00	97.254,93	0,00	0,00	97.193,07	0,00	61,86
Mechanische Reinigung	0,00	0,00	0,00	444.781,47	0,00	0,00	444.498,58	0,00	282,89
951220 Biologische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	717.822,35	0,00	0,00	689.824,75	23.926,86	4.070,74
951225 Chemische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	91.130,82	0,00	0,00	87.576,39	3.037,62	516,80
951230 Nachklärung	0,00	0,00	0,00	124.416,55	0,00	0,00	119.563,87	4.147,12	705,56
Biol. und chem. Reinigung	0,00	0,00	0,00	933.369,72	0,00	0,00	896.965,01	31.111,61	5.293,10
951235 Klärschlammbehandlung	0,00	0,00	0,00	488.504,02	0,00	0,00	485.638,21	0,00	2.865,81
951240 Schlammfestsorgung	0,00	0,00	0,00	229.355,50	0,00	0,00	228.009,98	0,00	1.345,52
Schlammbehandlung und -entsorgung	0,00	0,00	0,00	717.859,52	0,00	0,00	713.648,19	0,00	4.211,33
951245 Schlämme aus Kleinkläranlagen	0,00	0,00	0,00	39.618,29	0,00	0,00	0,00	0,00	39.618,29
Summe Kosten	530.285,90	400.106,17	130.179,73	3.340.405,52	3.259.888,30	31.111,61	3.259.888,30	31.111,61	49.405,61
Auflösung Baukostenzuschüsse	-67.053,02	-29.305,01	-37.748,01	-162.055,72	-162.055,72	0,00	-162.055,72	0,00	0,00
Kühlwasserreinigung	-40.808,64	-27.766,20	-13.042,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung (anteilig)	-11.714,80	-7.796,53	-3.918,27	-16.796,30	0,00	0,00	0,00	-13.473,23	-3.323,07
Gebührenüber-/unterdeckung (anteilig)	19.967,64	20.513,25	-545,61	27.418,03	28.611,94	-867,07	28.611,94	-867,07	-326,84
Summe Gebührenbedarf	430.677,07	355.751,68	74.925,40	3.188.971,53	3.126.444,52	16.771,31	3.126.444,52	16.771,31	45.755,70
(Gebühren-)Einnahmen	511.619,59	415.527,47	96.092,12	3.267.306,00	3.225.102,45	12.777,07	3.225.102,45	12.777,07	29.426,48
Gebührenüberdeckungen	0,00	59.775,79	21.166,72	0,00	98.657,93	0,00	98.657,93	0,00	0,00
Gebührenunterdeckungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.994,24	0,00	3.994,24	16.329,22

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2017 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Straßen-entwässerung		Gesamt	Schmutzwasserbeseitigung		Abflusslose Gruben		
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	EUR	EUR		Gesamt	Schmutzwasser		Starkverschmutzer-zuschläge	Hausklär-anlagen
957100 Schmutzwasser-Kanäle					399.437,27	399.437,27	0,00	0,00	0,00	0,00
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.					102.897,63	102.897,63	0,00	0,00	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw.-Pumpwerke					494.495,12	494.495,12	0,00	0,00	0,00	0,00
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen					80.435,24	80.435,24	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmutzwassersammlung					1.077.265,25	1.077.265,25	0,00	0,00	0,00	0,00
957200 Regenwasser-Kanäle	350.233,62	257.518,54	92.715,08							
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.544,05	1.050,88	493,17							
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	48.256,92	48.256,92	0,00							
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00							
957500 Regenrückhaltebecken	149.890,48	102.015,46	47.875,02							
956150 Regenwasser-Pumpwerke	2.581,46	1.756,94	824,52							
Niederschlagswassersammlung	552.506,52	410.598,74	141.907,78							
958110 Mechanische Reinigungsstufe					371.604,80	371.488,54	0,00	113,67	2,58	
958200 Schmutzw.-Speicherbecken					108.076,87	108.043,06	0,00	33,06	0,75	
Mechanische Reinigung					479.681,67	479.531,60	0,00	146,73	3,33	
958300 Biologische Reinigungsstufe					804.916,35	698.097,36	104.677,98	2.136,15	4,85	
958400 Chemische Reinigungsstufe					88.579,54	76.824,31	11.519,62	235,08	0,53	
958500 Nachklärung					137.106,73	118.911,54	17.830,49	363,87	0,83	
Biol. und chem. Reinigung					1.030.602,62	893.833,21	134.028,09	2.735,10	6,22	
959100 Klärschlammbehandlung					469.570,62	468.134,89	0,00	1.432,48	3,26	
959200 Schlammentsorgung					252.519,23	251.747,14	0,00	770,34	1,75	
Schlammbehandlung und -entsorgung					722.089,85	719.882,03	0,00	2.202,81	5,01	
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen					27.315,26	0,00	0,00	26.758,95	556,31	
Summe Kosten	552.506,52	410.598,74	141.907,78		3.336.954,65	3.170.512,10	134.028,09	31.843,59	570,87	
Auflösung Baukostenzuschüsse	-77.422,00	-30.821,99	-46.600,01			-172.059,17				
Kühlwassereinleitung	-30.688,74	-20.886,76	-9.801,98							
Gebührenüber-/unterdeckung 2014 (anteilig)	19.967,64	20.513,25	-545,61		27.418,03	28.611,94	-867,07	-326,84	0,00	
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	13.916,50	13.373,00	543,50		-84.520,58	-84.541,22	0,00	41,95	-21,30	
Summe Gebührenbedarf	478.279,92	392.776,24	85.503,68		3.107.792,93	2.942.523,65	133.161,02	31.558,70	549,57	
(Gebühren-)Einnahmen	519.034,59	433.150,60	85.883,99		3.562.699,06	3.382.001,55	152.363,05	27.874,96	459,50	
Gebührenüberdeckungen		40.374,36	380,31			439.477,90	19.202,03	0,00	0,00	
Gebührenunterdeckungen								3.683,74	90,07	

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2018 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostensstelle	Niederschlagswasserbeseitigung			Schmutzwasserbeseitigung			Abflusslose Gruben	
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt	Schmutzwasser	Starkver-schmutzer-zuschläge		Hausklär-anlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle				449.404,69	449.404,69	0,00	0,00	
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.				79.549,96	79.549,96	0,00	0,00	
957300 Mischwasser-Kanäle				0,00	0,00	0,00	0,00	
956100 Schmutzw.-Pumpwerke				528.920,18	528.920,18	0,00	0,00	
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen				81.362,72	81.362,72	0,00	0,00	
Schmutzwassersammlung				1.139.237,55	1.139.237,55	0,00	0,00	
957200 Regenwasser-Kanäle	330.212,28	244.889,85	85.322,43					
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.431,09	958,97	472,12					
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	52.379,35	52.379,35	0,00					
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00					
957500 Regenrückhaltebecken	148.793,62	99.706,60	49.087,02					
956150 Regenwasser-Pumpwerke	503,06	337,10	165,96					
Niederschlagswassersammlung	533.319,40	398.271,87	135.047,53					
958110 Mechanische Reinigungsstufe				348.963,32	348.858,01	0,00	99,15	
958200 Schmutzw.-Speicherbecken				91.819,29	91.791,58	0,00	26,09	
Mechanische Reinigung				440.782,61	440.649,59	0,00	125,24	
958300 Biologische Reinigungsstufe				736.725,13	507.811,72	227.481,16	1.443,28	
958400 Chemische Reinigungsstufe				84.588,86	58.305,62	26.116,50	165,71	
958500 Nachklärung				137.920,54	95.066,21	42.582,46	270,19	
Biol. und chem. Reinigung				959.234,53	661.183,55	296.160,12	1.879,18	
959100 Klärschlammbehandlung				485.163,35	483.779,82	0,00	1.374,98	
959200 Schlammertsorgung				342.838,17	341.860,51	0,00	971,62	
Schlammbehandlung und -entsorgung				828.001,52	825.640,33	0,00	2.346,60	
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen				24.582,05	0,00	0,00	23.225,08	
Summe Kosten	533.319,40	398.271,87	135.047,53	3.391.838,26	3.066.711,02	296.160,12	27.576,10	
Auflösung Baukostenzuschüsse	-82.713,91	-34.942,36	-47.771,55	-192.117,53	-192.117,53			
Kühlwassereinleitung	-22.405,58	-15.013,98	-7.391,60	6.869,88	0,00	6.849,24	41,94	
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	6.968,25	6.686,50	271,75	2.055,33	0,00	1.331,33	685,00	
Gebührenüber-/unterdeckung 2016 (anteilig)	-26.981,00	-19.925,33	-7.055,67	3.208.645,94	2.874.593,49	304.340,69	28.303,04	
Summe Gebührenbedarf	408.177,16	335.076,70	73.100,48	4.149.918,60	3.568.445,89	552.452,47	27.714,37	
(Gebühren-)Einnahmen	436.570,70	360.328,47	76.242,23		693.862,40	248.111,78	588,67	
Gebührenüberdeckungen		25.251,77	3.141,77				0,00	
Gebührenunterdeckungen							102,85	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.